

und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975 sowie die inhaltlichen Orientierungen für die weitere Arbeit mit den Gegenplänen zugrunde zu legen, die zusammen mit den staatlichen Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1975 übergeben werden.

2. Durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke ist die materiell-technische Sicherung der Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben gründlich zu prüfen und im Rahmen der geplanten Fonds sowie mit zusätzlich erschlossenen Reserven aus dem eigenen Bereich bzw. im Rahmen der Kooperationsbeziehungen zu bilanzieren.

Soweit in der Zusammenarbeit der Betriebe und Kombinate mit ihren Kooperationspartnern und den wirtschaftsleitenden Organen über die materielle Sicherung der zusätzlichen Produktion keine Lösung herbeigeführt werden kann, sind von den wirtschaftsleitenden Organen der Produzenten in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen Entscheidungen der zuständigen Minister bzw. Leiter anderer zentraler Staatsorgane herbeizuführen.

3. Die von den Betrieben und Kombinat vorgesehene zusätzliche Produktion zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben ist durch die wirtschaftsleitenden Organe mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen bis zum 28. Februar 1975 den ihnen übergeordneten Organen mit Entscheidungsvorschlägen über die Verwendung der zusätzlichen Produktion zu unterbreiten.

Die Vorschläge zur Verwendung der Erzeugnisse der Staatsplanpositionen und der weiteren in den inhaltlichen Orientierungen enthaltenen Erzeugnisse sind von den Ministern der Staatlichen Plankommission bis zum 7. März 1975 zu übergeben. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben das zusätzliche Aufkommen aus den Verpflichtungen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben und seine Verwendung (in die Überarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen im I. Quartal 1975 einzubeziehen.

4. Die Betriebe und Kombinate haben zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Bilanzierung der von den Werktätigen im Prozeß der weiteren Arbeit mit den Gegenplänen übernommenen Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe Kennziffern über die Höhe der Verpflichtungen gemäß Anlage 1 zu übergeben.

Betriebe, die gemäß §2 der Anordnung vom 21. Februar 1973 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1974 (Sonderdruck Nr. 726/1 des Gesetzblattes) in reduziertem Umfang planen, reichen nur solche Kennziffern aus den Vordrucken gemäß Anlage 1 ein, die dem vereinfachten Planungsverfahren entsprechen.

Die wirtschaftsleitenden Organe übergeben die zusammengefaßten Kennziffern und Informationen gemäß Anlage 1 an das übergeordnete Ministerium oder den Rat des Bezirkes. Die Fachorgane der Räte der Bezirke übergeben außerdem die zusammengefaßten Kennziffern an die zuständigen Ministerien.

Die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben die für ihren Verantwortungsbereich zusammengefaßten Kennziffern gemäß Anlage 1 an die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und die zuständigen Banken.

Der Minister für Bauwesen reicht an die Staatliche Plankommission außerdem die Positionen zur Baubilanz je

Bezirk ein, bei denen auf Grund der zusätzlichen Bauproduktion aus den Gegenplänen der Betriebe Erhöhungen eintreten. Die Nomenklatur dafür wird von der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen gesondert festgelegt.

5. Zur Nutzung aller Reserven für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975 im I. Quartal 1975 sind die zum Jahresende vorhandenen Bestände durchzuarbeiten und die Bestandsreserven bilanz- und versorgungswirksam zu machen.

Von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen sind dazu im I. Quartal 1975 die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen unter Berücksichtigung der Bestände per 31. Dezember 1974 bei den Lieferanten und Verbrauchern zu überarbeiten und, soweit erforderlich, die Bilanzanteile zu korrigieren.

Die wirtschaftsleitenden Organe und die Industrieministerien haben in Abstimmung mit den bilanzbeauftragten Organen bzw. den bilanzverantwortlichen Ministerien bis Ende Februar 1975 den geplanten Materialverbrauch mit dem Ziel der weiteren Senkung des spezifischen Verbrauchs durchzuarbeiten und die entsprechenden Materialeinsatzschlüssel zu konkretisieren. Diese Materialeinsatzschlüssel sind bilanz- und versorgungswirksam zu machen und der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

Die bilanzverantwortlichen Ministerien reichen der Staatlichen Plankommission die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplannomenklatur, der weiteren zentral zu bilanzierenden Erzeugnisse und der Nomenklatur der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter ein, in denen Veränderungen im Aufkommen und in der Verwendung auf Grund der zusätzlichen Produktion aus den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben und der Erschließung weiterer materialökonomischer Reserven erforderlich werden.

Das in den Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben vorgesehene zusätzliche Aufkommen und seine Verwendung insgesamt und untergliedert nach Aufkommens- und Versorgungsbereichen (gemäß dem Muster der Anlage 2) ist außerdem als Anlage zu den Bilanzen gesondert auszuweisen.

Die Ministerien können zur sortimentsgemäßen Unter- setzung dieser Bilanzen von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen weitere Bilanzinformationen anfordern.

6. Für die Übergabe der Kennziffern und Informationen aus den Gegenplänen und den Bilanzen gemäß den Anlagen 1 und 2 gelten folgende Termine:

— von den Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe bzw. an die den Ministerien unterstellten Kombinate bis 21. Februar 1975,

— von den wirtschaftsleitenden Organen und den Ministerien unterstellten Kombinat an die Ministerien sowie von den Fachorganen der Räte der Bezirke an die zuständigen Ministerien bis 28. Februar 1975,

— von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und die Banken bis 7. März 1975.

7. Zum Ausweis des in den staatlichen Planaufgaben enthaltenen Gegenplanes (Überbietung der staatlichen Aufgaben) hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik im